

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 99 B, 1. Vereinfachte Änderung, „Neusser Straße /Mittelstraße“ -Kaarst-**

- **Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden § 3 (1) und § 4 (1) BauGB**
- **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und Behörden nach § 3 Abs. (2) und § 4 (2) BauGB**

**(Bekanntmachungsanordnung vom 10.11.2015)**

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 B "Neusser Straße/ Mittelstraße" –Kaarst– beschlossen.

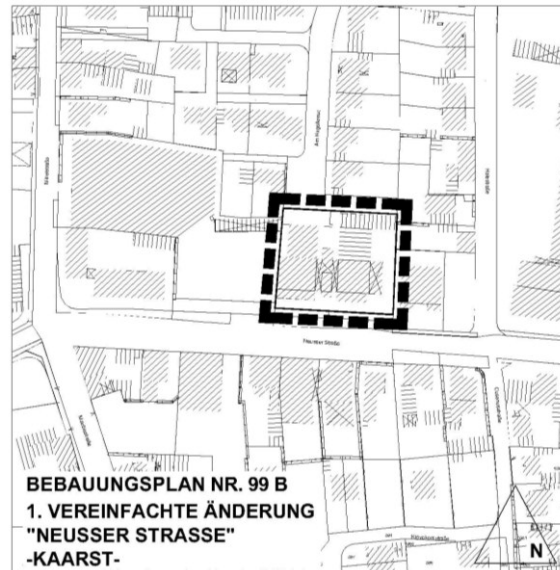
Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- |           |   |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die Straße Am Hagelkreuz  |
| im Osten  | durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 107 und 1028, Flur 7, Gemarkung Kaarst  |
| im Süden  | durch die Neusser Straße  |
| im Westen | durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1091 und 1092, Flur 7, Gemarkung Kaarst. |

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

2. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 wird nach § 13 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), verzichtet.
3. Nach § 3 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird die öffentliche Auslegung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 99 B "Neusser Straße/ Mittelstraße" –Kaarst– beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt gleichzeitig.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen sowie die Begründung können im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 23.11.2015 bis einschließlich 30.12.2015 von

Montag bis Freitag                      von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag                                von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Da die Bebauungsplanänderung im wesentlichen im Bestand liegt und zur Klarstellung unterschiedlicher Nutzungen durchgeführt wird, sind umweltrelevante Aspekte nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahmen zur Planung können bis einschließlich zum 30.12.2015 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215 oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaarst, den 10.11.2015  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Ulrike Nienhaus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 99 B, 1. Vereinfachte Änderung, „Neusser Straße /Mittelstraße“ -Kaarst- vom 28.10.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 10.11.2015  
Die Bürgermeisterin  
Dr. Ulrike Nienhaus